

An das Justizministerium Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen: 4400 - IV. 447

Der DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik begrüßt die Anpassungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes an die Standards des Strafvollzugsgesetzes und die geringfügigen Anpassungen im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und im Jugendarrestvollzugsgesetz.

Wir unterstützen im Jugendvollzug die Einbeziehung des Opferschutzes und empfehlen den Aufbau eines Opfer-Empathie-Trainings mit dem Ziel, einen Täter-Opfer-Ausgleich später durchführen zu können. Die Anstalten sind zu verpflichten, die Gefangenen auf das Angebot hinzuweisen.

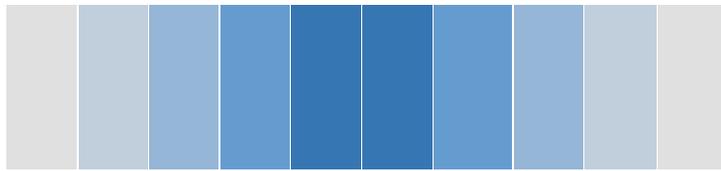
Bei der Einführung von Telekommunikationssystemen sollte das Aufschalten von E-learning-Programmen möglich sein, da wir davon ausgehen, dass auf dem Haftraum ein Multimediasystem besteht. Falls dies so angedacht ist, sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche die Übernahme der monatlichen Kosten zumindest bei bedürftigen Gefangenen ermöglicht. Nach unserer Kenntnis liegen die Kosten bei den derzeitigen Anbietern bei 17 Euro pro Monat.

Zu § 39 Abs. 5 Haftkostenbeitrag – StVollzG-E

Die Vorschrift dient der Klarstellung bei unterschiedlichen Länderregelungen mit oder ohne Überbrückungsgeld. Hier wäre ein ergänzender Hinweis sinnvoll, dass bei Verlegung in ein anderes Land, das kein Überbrückungsgeld geregelt hat, das angesparte Überbrückungsgeld einer der dort vorhandenen Geldarten gutgeschrieben wird.

Zu § 55 Abs. 4 – Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass in Verbindung mit § 124 – Daten bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung

Es stellt sich die Frage, ob der betriebsbereite Zustand eines elektronischen Überwachungsgerätes dem Gefangenen auferlegt werden kann, zumal begleitete Ausführungen nur über Stunden durchgeführt werden. Da die Beschädigung des Gerätes gegen die Ordnungsvorschriften einer JVA verstößt, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob eine gesetzliche Regelung notwendig ist, die dann auch noch Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen kann.



Der Einsatz von elektronischen Überwachungsgeräten bei begleiteten Ausführungen hilft im Falle der unerlaubten Entfernung des Gefangenen bei der Sicherstellung der Ergreifung. Dass die Vorschrift ausschließlich diesen Sachverhalt und keine weiteren Anwendungsfälle regelt (unbegleiteter Ausgang/ Arbeitseinsatz etc.) wird begrüßt.

Zu § 68 – Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren
Aufgrund aktueller Entwicklung ist die Vorschrift sinnvoll und erhöht die Sicherheit einer Anstalt. Fraglich ist allerdings, ob durch diese Vorschrift andere Behörden verpflichtet werden können. Es sollte weiterhin geregelt sein, dass die Aufsichtsbehörde Kenntnis von den Ergebnissen erhält.

Zu § 78 – Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Bei den Regelungen in Abs. 3 gehen wir davon aus, dass die gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG alle unter Abs. 3, 3a-d erfolgten Feststellungen betrifft, bzw. diese dadurch überprüft werden können. Bei der Anordnung der Dauer der Maßnahmen Abs. 3, 4 gehen wir davon aus, dass die Bewertung durch ein fachärztliches Gutachten erfolgt. Das muss dann allerdings schon vorliegen, wenn dem Gefangenen die Maßnahme nach Abs. 3, 1 angekündigt wird („Art, Umfang und Dauer“).

Zu § 109 Sicherheitsanfrage

Wir halten es nicht für richtig in einer Vorschrift für die Gruppe der Gefangenen und die Gruppe der Personen, die zu der Anstalt nicht einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, das sehr detaillierte Verfahren für Sicherheitsanfragen bei Sicherheitsbehörden zu regeln. Wir denken da insbesondere an die Beschäftigten von freien Trägern, die im gesamten Strafvollzug seit Jahrzehnten arbeiten, die das beanstandungsfrei machen und das entgegengebrachte Vertrauen nicht ausnutzen. Aus Sicht dieser Personen kann die „Gleichstellung“ erhebliche Skepsis hervorrufen. Zwei getrennte Vorschriften wären auch deshalb sinnvoll, weil in § 109 Abs. 6 die Gründe formuliert sind, die das Absehen von einer Sicherheitsanfrage erlauben. Während bei Gefangenen die Gesamtwürdigung einen großen Ermessensspielraum zulässt, wird bei den anstaltsfremden Personen klar Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit entscheidend sein, so dass eine Gefährdung der Sicherheit fernliegen kann. Diese Formulierung in einer getrennten Vorschrift gibt den Beschäftigten von freien Trägern den Stellenwert und die Wertschätzung im Strafvollzug.

Der DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können, und steht für einen weiteren Austausch sehr gerne zur Verfügung.

Im Namen des Präsidiums,

Johannes Sandmann, Vize-Präsident des DBH-Fachverbandes